



II-10262 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/2-4/90

4763/AB

1990-03-06

zu 4886/1J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Ettmayer und Genossen vom 25. Jänner 1990,
Zl. 4886/J-NR/90 betreffend Genehmigung einer
Drachenfliegerschule in der Gemeinde Oberaurach

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wird das Bundesamt für Zivilluftfahrt unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Umweltbelastungen die Einrichtung einer Drachenfliegerschule in der Gemeinde Oberaurach genehmigen?"

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hat mit (rechtskräftigem) schriftlichem Bescheid vom 22.11.1989, Zl. 1278-3/53-89, Herrn Joachim Steinbach, 6370 Kitzbühel, Achenweg 30, gemäß §§ 42 ff des Luftfahrtgesetzes, BGBI.Nr. 253/1957, für ein weiteres Schulgelände in Aurach die Berechtigung zur Ausbildung von Sonderpiloten (Hänge-, Drachen- und Paragleitern) erteilt.

Die genehmigten Flächen sind in der beiliegenden Karte, M 1:25.000, eingezeichnet.

Zu Frage 2:

"Wenn ja, welche Gründe sind für die Bewilligung maßgeblich?"

Für die Erteilung der obigen Berechtigung war die Rechtslage insbesondere das Ergebnis der am 26.9.1989 in Aurach durchgeführten mündlichen Verhandlung maßgebend.

In dieser Verhandlung wurde im Einvernehmen mit allen Beteiligten - einschließlich dem Herrn Bürgermeister - ein

- 2 -

positives Ergebnis erreicht und daher der mündliche Bescheid erteilt.

Zu Frage 3:

"Wenn ja zu Frage 1, welche Vorkehrungen werden verlangt, um Umweltbelastungen zu vermeiden?"

Bis zur Erlassung des oben angeführten Bescheides konnten private Hänge- und Schirmgleiterflieger - mit Zustimmung der Grundstückseigentümer - mit ihren PKW zur Startfläche fahren.

Dies ist rechtlich nicht mehr zulässig. Es darf nur mehr der Kleinbus der Fa. Steinbach - oder ein von dieser Firma genanntes KFZ - die Flugschüler gemeinsam mit den Fluglehrern und privaten Fliegern zur Startfläche fahren.

Durch die oa. Genehmigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt wird ein vermehrter KFZ-Verkehr verhindert und die Umweltbelastungen erheblich verringert.

Wien, am 28. Februar 1990

Der Bundesminister



